

Inkrafttreten: 01.01.2007
Stand: 25.10.2022¹
Auskunft bei: Team Rechtsetzung Lehre

Weisung Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungsnachweisen an der ETH Zürich

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Entschädigung der Examinatorinnen und Examinatoren für die Durchführung von oder die Mitwirkung an Leistungsnachweisen der ETH Zürich.

² Sie kommt zur Anwendung, sofern mit den Examinatorinnen und Examinatoren keine individuelle Vereinbarung getroffen worden ist.

Art. 2 Arten von Leistungsnachweisen

Für folgende Arten von Leistungsnachweisen werden Entschädigungen nach Massgabe dieser Weisung ausgerichtet:

- a. Aufnahmeprüfungen;
- b. Leistungsnachweise im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen;
- c. Korreferate bei Dissertationen, einschliesslich allfälliger Präsenz an der Doktorprüfung;
- d. Gutachten zu Habilitationsschriften.

Art. 3 Entschädigung für die Mitwirkung an Aufnahmeprüfungen

Die an den Aufnahmeprüfungen der ETH Zürich mitwirkenden Personen erhalten dieselbe Entschädigung, die gemäss Verordnung über Gebühren und Entschädigungen für die schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen vom 3. November 2010³ ausgerichtet wird.

¹ Gemäss Beschluss des Rektors vom 25. Oktober 2022 mit Änderungen betreffend Art. 5 und 7. Die zusätzliche Prüfungsentschädigung im Rahmen von Studiengängen zulasten des Rektorats wird nach Durchführung der Prüfungssessionen FS23/HS23 abgeschafft. Entschädigungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Studiengängen, die für Prüfungen der Prüfungssessionen FS23/HS23 geltend gemacht werden sollen, richten sich in der Höhe sinngemäss nach Art. 5. Entsprechende Anträge sind an die Raum- und Stundenplanung zu richten. Die Auszahlung erfolgt zulasten des Rektorats.

² RSETHZ 201.021

³ SR 172.044.13

Art. 4 Voraussetzungen für eine Entschädigung

¹ Personen ohne Anstellung an der ETH Zürich oder an einer anderen Institution des ETH-Bereichs sowie externe Lehrbeauftragte⁴ haben Anrecht auf die in Art. 5 festgelegten Entschädigungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2.

² Personen mit einer Anstellung an der Universität Zürich erhalten für Korreferate bei Dissertationen keine Entschädigung. Für die Mitwirkung an anderen Leistungsnachweisen erhalten Sie eine Entschädigung nach Massgabe von Art. 5.

³ Für Personen mit einer Anstellung an der ETH Zürich oder an einer anderen Institution des ETH-Bereichs ist die Durchführung von oder die Mitwirkung an Leistungsnachweisen Teil des Pflichtenheftes. Es wird keine gesonderte Entschädigung dafür ausgerichtet.

⁴ Emeritierte Professorinnen und Professoren sowie pensionierte Mitarbeitende der ETH Zürich oder einer anderen Institution des ETH-Bereichs erhalten keine Entschädigung, falls sich der Leistungsnachweis auf eine Lerneinheit bezieht, die sie während der Zeit ihrer Anstellung an der ETH Zürich durchgeführt haben.

⁵ Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur für Leistungen, die die Examinatorin oder der Examinator persönlich erbracht hat.

Art. 5 Art und Höhe der Entschädigungen

¹ Für Leistungsnachweise im Rahmen von Programmen der Weiterbildung beträgt die Entschädigung:

Mündliche Prüfung (pro Kandidatin/Kandidat)	CHF 70.-
Schriftliche Prüfung (Vorbereitung und Durchführung)	CHF 330.-
Schriftliche Prüfung (Korrektur pro Kandidatin/Kandidat)	CHF 30.-
Master-Arbeit (Beurteilung)	CHF 250.-
Semesterarbeit (Beurteilung)	CHF 130.-

Für externe Lehrbeauftragte wird der Gesamtbetrag der Entschädigung für die Leistungsnachweise im Rahmen einer Lerneinheit ermittelt. Von diesem Betrag wird derjenige Betrag ausbezahlt, der 10% der ausgerichteten Lehrauftragsentschädigung übersteigt. Reine Nachprüfungen werden voll entschädigt.⁵

² Für Korreferate bei Dissertationen beträgt die Entschädigung: CHF 400.-.

³ Für Gutachten zu Habilitationsschriften beträgt die Entschädigung: CHF 400.-.

⁴ Für die Mitwirkung an anderen als in Abs. 1 – 3 aufgeführten Leistungsnachweisen werden die Entschädigungen sinngemäss ausgerichtet.

Art.6 Spesenentschädigung

¹ Für externe Lehrbeauftragte gelten die Spesenentschädigungen gemäss Ziffer 33 der Richtlinien für die Erteilung und Entlohnung von Lehraufträgen an der ETH Zürich vom 17. Juni 2008⁶.

² Die übrigen Examinatorinnen und Examinatoren resp. Korreferentinnen und Korreferenten von Dissertationen vereinbaren im Voraus mit der für die Vergütung zuständigen Stelle, in

⁴ vgl. Ziffer 2 der Richtlinien für die Erteilung und Entlohnung von Lehraufträgen an der ETH Zürich vom 17. Juni 2008 (RSETHZ 513.12)

⁵ vgl. Ziffer 27 der Richtlinien für die Erteilung und Entlohnung von Lehraufträgen an der ETH Zürich vom 17. Juni 2008 (RSETHZ 513.12)

⁶ RSETHZ 513.12

welchem Umfang Spesen vergütet werden. Dabei gelangt das Reglement der ETH Zürich über berufliche Auslagen vom 11. Oktober 2005⁷ sinngemäss zur Anwendung.

³ Im Falle von absehbaren Auslagen in unverhältnismässiger Höhe ist die oder der zuständige Studiendelegierte angehalten, im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁸ eine andere sachkundige Examinatorin oder einen anderen sachkundigen Examinator zu bestimmen.

Art. 7 Antrag und Finanzierung

¹ Die Auszahlung der Entschädigung sowie die Rückerstattung der Spesen sind nach Abschluss des Leistungsnachweises mit den zugehörigen Formularen an folgenden Orten zu beantragen:

- a. für Aufnahmeprüfungen: bei der Zulassungsstelle;
- b. für Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen: bei der Programmleitung;
- c. für Korreferate bei Dissertationen: bei der Leiterin oder beim Leiter der Dissertation;
- d. für Gutachten zu Habilitationsschriften: bei dem Sekretariat Leitung Akademische Dienste.

² Die Auszahlung von Entschädigung und Spesen erfolgt:

- a. für Korreferate bei Dissertationen: zulasten der für die Leitung der Dissertation zuständigen Professur;
- b. für Weiterbildungsprogramme: zulasten des Programms;
- c. in allen anderen Fällen: zulasten der Rektorin/des Rektors.

³ Den ausbezahlten Beträgen werden die gesetzlichen Sozialabgaben abgezogen. Dies entfällt bei Zahlung an den Arbeitgeber der Examinatorin oder des Examinators.

Art. 8 Ausnahmen

Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf begründeten Antrag hin über Entschädigungen, die von den Bestimmungen in dieser Weisung abweichen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zürich, den 31. Dezember 2006

Der Rektor
Konrad Osterwalder

⁷ RSETHZ 245.3

⁸ SR 414.135.1 bzw. RSETHZ 322.021